

Reglement für den modularen Lehrgang

Vom 25. Juni 2002

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene erlässt in Anwendung von Art. 5 Abs. 2 lit. g der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene vom 29. März 1993³ als Reglement.²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zugelassen wird, wer:

- a) über ein von der Erziehungsdirektorenkonferenz anerkanntes Diplom einer Fachmittelschule⁴ verfügt;
- b) über einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis verfügt;
- c) über ein Diplom des Kindergärtnerinnenseminars oder des Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnenseminars verfügt³
- d) eine Berufslehre von wenigstens 3 Jahren Dauer abgeschlossen hat und über mehrjährige Berufserfahrung verfügt³
- e) von einer Pädagogischen Hochschule zugewiesen wird.

Art. 2. Der Lehrgang beginnt nach den Herbstferien im Oktober und endet vor den Sommerferien. Er dauert 30 Wochen.

Art. 3. Unterricht findet in folgenden Modulen statt:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- f) Geisteswissenschaften (Geografie, Geschichte).

Art. 4. Vom Besuch eines Moduls befreit wird, wer über die entsprechenden Kenntnisse und Kompetenzen verfügt. Dies gilt insbesondere für die Module:

- a) Französisch: eines oder mehrere Teildiplome des „DELF Niveau-B2“⁵;
- b) Englisch: das Diplom „First Certificate“;
- c) Mathematik: Berufsmaturität Technischer Richtung und Fachmittelschule Schwerpunkt Gesundheit.³

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Befreiung.

II. Kompetenznachweis

Art. 5. Die Rektorin oder der Rektor legt zu Beginn der Ausbildung den Zeitpunkt für den Abschluss der einzelnen Module fest.

¹ sGS 215.65.

² Geändert durch Nachtrag vom 1.12.2003; geändert durch II. Nachtrag vom 10. November 2005; geändert durch III. Nachtrag vom 28. April 2011; geändert durch IV. Nachtrag vom 27. September 2011.

³ eingefügt durch Nachtrag.

⁴ Geändert durch II. Nachtrag.

⁵ Geändert durch III. Nachtrag.

Art. 6. Der Abschluss der einzelnen Module wird von der Rektorin oder vom Rektor geleitet. Zuständig ist die Fachlehrkraft. Liegen besondere Umstände vor, so kann die Rektorin oder der Rektor eine andere Fachlehrkraft bezeichnen.

Art. 7. Schriftlich geprüft wird:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) Naturwissenschaften;
- d) Geisteswissenschaften

Die schriftlichen Prüfungen dauern in jedem Modul drei Stunden.

Die Leistungen während der Ausbildung werden beim Abschluss der einzelnen Module zur Hälfte berücksichtigt.

Für das Bestehen eines Moduls muss ein Notenschnitt von wenigstens 4.00 erreicht werden. Bei Nichtbestehen der Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften müssen alle Teilmodule in diesen Fächern wiederholt werden; also auch jene, die bei einer früheren Prüfung bestanden wurden.⁶

Art. 7^{bis}

Die Rektorin oder der Rektor kann Studierende, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen und das Modul für nicht bestanden erklären.

Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 8. Für den Abschluss des Moduls Französisch ist die Prüfung „DELF Niveau-B2“⁷, für jenen des Moduls Englisch die Prüfung „Cambridge First Certificate of English“ zu bestehen.

Art. 9. Die Abschlusskonferenz besteht aus:

- a) der Rektorin oder dem Rektor;
- b) den Lehrkräften, welche in den Modulen Unterricht erteilt haben.

Sie stellt fest, ob die einzelnen Module bestanden sind.

Art. 10. Nach erfolgreichem Abschluss aller Module wird ein Zulassungsausweis ausgestellt.

Art. 11. Gegen Verfügungen der Schulleitung und der Abschlusskonferenz kann innert 14 Tagen bei der Aufsichtskommission rekuriert werden.

Für Rekurse gegen Entscheide der Aufsichtskommission ist die Rekurskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule zuständig.

III. Vollzugsbeginn

Art. 12. Dieses Reglement wird ab 1. August 2002 angewendet.

⁶

Eingefügt durch Nachtrag.

⁷

Geändert durch III. Nachtrag.